

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN
der
HCI Handelsgesellschaft m.b.H.

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen treten mit 1. Juli 1996 in Kraft und sind Bestandteil aller unserer Angebote, Kaufabschlüsse und Lieferungen.

Abweichende oder ergänzende Bedingungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

Gegenteilige allgemeine Bedingungen des Käufers sind, auch wenn sie unwidersprochen bleiben, jedenfalls unwirksam.

Mit Annahme des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung oder mit Fortsetzung der Geschäftsverbindung anerkennt der Käufer diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

2. Angebot und Bestellung

Angebote erfolgen freibleibend.

Bestellungen sind schriftlich oder telegraphisch vorzunehmen und sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich oder telegraphisch bestätigt werden oder ihnen durch Erfüllung und Rechnungslegung entsprochen wird.

3. Lieferdispositionen

3.1. Teillieferungen sind zulässig.

3.2. Kommt der Käufer seiner Verpflichtung zur Spezifikation der Ware bzw. Bekanntgabe der Versanddispositionen nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß nach, ist die Verkäuferin berechtigt, die Spezifikation bzw. Versanddisposition selbst vorzunehmen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Der Käufer ist verpflichtet, der Verkäuferin alle durch den Verzug verursachten Schäden zu ersetzen. Die Verkäuferin haftet dem Käufer nicht für Nachteile, die daraus entstanden sind, daß der Käufer Spezifikationen oder Versanddispositionen ungenau, falsch oder verspätet vorgenommen hat oder nachträglich verlangte Änderungen nicht realisiert werden konnten.

4. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Ort der Versendung der Ware. Jede Gefahr, wie Beschädigung, Vernichtung, Beschlagnahme, Verlust oder Teilverlust, geht mit der Übergabe der Ware durch den Absender an den 1. Beförderer auf den Käufer über, ohne Rücksicht darauf, welche Partei die Transportkosten zu tragen hat, insbesondere auch dann, wenn die Verkäuferin im Frachtbrief als Sendungsempfänger aufscheint und für die Fracht sowie die Einfuhrabgaben aufkommt, während der Übernehmer der Sendung als Avisoempfänger vermerkt ist; unbeachtlich sind dabei auch allfällige Vereinbarungen wie Verkauf der Ware frei Grenze, frei des Empfängers Bahnhof oder frei irgendeines anderen Ortes.

5. Erfüllungstermin

Erfüllungstermin ist der vom Absender im Frachtbrief bzw. Lieferschein angegebene Tag der Versendung, gleichgültig ob die Ware frei Versandstelle des Erzeugungswerkes (der Grube), frei Grenze, frei des Empfängers Bahnhof oder frei irgendeines anderen Ortes verkauft wurde und gleichgültig, ob sie dabei an die Adresse des Käufers oder eine sonstige Adresse, etwa die Adresse der Verkäuferin, aufgegeben wird, wenn nur die Belieferung des Käufers aus der entsprechenden Sendung vorgesehen ist.

Die Verkäuferin haftet nicht für die Einhaltung bestimmter Liefertermine und Lieferfristen. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als 1 Monat überschritten, hat der Käufer das Recht, unter Setzung einer einwöchigen Nachfrist den Auftrag zu stornieren.

6. Rechnungslegung

Rechnungsdatum ist der Erfüllungstermin (siehe Punkt 5.).

7. Zahlung und Zahlungsverzug

Die Zahlung erfolgt dann rechtzeitig, wenn die Verkäuferin am Fälligkeitstag über den Geldbetrag verfügen kann, bei Wechsel und Schecks, wenn sie am Fälligkeitstag eingelöst werden.

Zahlungen werden zuerst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf die älteste Forderung angerechnet.

Alle mit der Zahlung oder mit der Einlösung von Schecks und Wechseln verbundenen Spesen einschließlich Diskontzinsen gehen zu Lasten des Käufers.

Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von der Verkäuferin schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt und zur Zahlung fällig sind.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen von 6 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu entrichten. Bei Zahlungsverzug ist die Verkäuferin berechtigt, die Zahlungsbedingungen zu ändern, insbesondere weitere Lieferungen nur gegen Vorauszahlung zu leisten, Leistungen zurückzubehalten, sämtliche offene Forderungen fällig zu stellen bzw. vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn Zweifel über die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers auftreten. Die Verkäuferin behält sich die Entscheidung darüber vor, ob eine über den Käufer erhaltene Auskunft so ungünstig ist, daß sie solche Schritte rechtfertigt.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt - unbeschadet des Rechts des Käufers zu einer Weiterveräußerung im normalen Geschäftsbetrieb - bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Verkäuferin. Der Eigentumsvorbehalt dient auch zur Sicherung der jeweiligen Saldoforderung der Verkäuferin gegen den Käufer. Kommt der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, ist die Verkäuferin berechtigt, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Ware sofort abzuholen. Der Käufer haftet für jeden Mindererlös, der sich beim Weiterverkauf einer derartigen Ware ergibt, weiters für die durch einen Rücktransport oder Weitertransport an Dritte entstandene Kosten. Bei Vermengung und Vermischung der Ware entsteht Miteigentum im Verhältnis der beiderseitigen Wertanteile. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist ausgeschlossen.

Wenn Dritte Rechte auf die Vorbehaltsware geltend machen, ist der Käufer verpflichtet, die Verkäuferin sofort davon zu verständigen und sämtliche Maßnahmen zur Wahrung von deren Eigentum zu ergreifen.

9. Gewichtsfeststellung

Für die Bestimmung der Menge der gelieferten Ware ist das vom Absender festgestellte und im Frachtbrief oder Lieferschein angegebene Gewicht maßgebend; für die Bestimmung des Eigengewichts von Waggons oder Lastkraftwagen ist das an der Verwiegestelle des Umschlagplatzes festgestellte Gewicht maßgebend.

10. Qualität und Reklamationen

Die Ware ist in handelsüblicher Qualität zu liefern. Diese bestimmt sich nach der Qualität, in welcher die Ware zur Zeit der Lieferung im Erzeugungswerk bei normalem Betrieb erzeugt, gefördert und verladen wird. Für Lieferungen von festen mineralischen Brennstoffen oder artverwandten Gütern gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

10.1.1. Gewichtsklamationen bei Bahnversand

Reklamationen über Fehlgewichte, die über 2 % des Nettogewichtes liegen und die durch Voll- und Leerverwiegung auf einer bahnamtlich anerkannten Gleisbrückenwaage dokumentiert worden sind, können bei der Verkäuferin unter unverzüglicher Beibringung der bahnamtlichen Tatbestandsaufnahme eingereicht werden. Die Verkäuferin verpflichtet sich, für jede mit den notwendigen Unterlagen eingereichte und durch die Unter-

lagen nachgewiesene Mankoreklamation den über 2 % des Nettogewichtes liegenden Teil des Fehlgewichts zu ersetzen.

10.1.2. Gewichtsreklamationen bei LKW-Versand

Reklamationen über Fehlgewichte, die über 2 % des Nettogewichtes liegen und die durch Voll- und Leerverwiegung auf einer behördlich anerkannten Straßenbrückenwaage dokumentiert worden sind, können bei der Verkäuferin unter unverzüglicher Beibringung der Wiegedokumente eingereicht werden. Die Verkäuferin verpflichtet sich, für jede mit den notwendigen Unterlagen eingereichte und durch die Unterlagen nachgewiesene Mankoreklamation den über 2 % des Nettogewichtes liegenden Teil des Fehlgewichts zu ersetzen.

10.2. Qualitätsreklamationen

Wird beim Entladen der Ware stark überhöhter Gehalt an Taubgestein, mit Bergestreifen durchsetzte Kohle, Überkorn, Unterkorn oder Grus bzw. Beiladung von artfremdem Material oder von gebrochenen oder gespaltenen Briketts erkannt, ist die Entladung einzustellen und die Verkäuferin unverzüglich, längstens innerhalb von 24 Stunden, zu verständigen. Diese hat das Recht, die beanstandete Ware zu besichtigen, um einen Standpunkt beziehen zu können. Die Verkäuferin verpflichtet sich, berechtigten Ansprüchen des Käufers, die durch ein Besichtigungsprotokoll der Verkäuferin oder eine bahnamtliche Tatbestandsaufnahme dokumentiert sein müssen, in Abstimmung mit dem Lieferanten der Verkäuferin bestmöglich nachzukommen; ein Anspruch des Käufers auf Preisminderung besteht jedoch nicht.

10.3. Fehlwaggons

Nicht eingelangte Waggons werden vom Käufer bei der Verkäuferin reklamiert und nach Klärung des Sachverhaltes gutgeschrieben. Sollten solche Sendungen später doch einlangen, wird der Käufer der Verkäuferin unverzüglich Nachricht geben um eine neuerliche Fakturierung zu ermöglichen.

11. Höhere Gewalt

11.1. Allgemeines

Der Käufer und die Verkäuferin haften nicht für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn die Erfüllung gänzlich oder zum Teil infolge höherer Gewalt verhindert oder verzögert wird. Als höhere Gewalt gelten Ereignisse, die nach Abschluß des Vertrages eintreten, nicht vorauszusehen waren bzw. unvermeidbar sind und die Erfüllung des Vertrages gänzlich oder teilweise vereiteln, hindern oder verzögern. Insbesondere gelten als höhere Gewalt: Krieg, kriegerische Handlungen, Aufruhr, Revolten, böswillige Beschädigungen wichtiger Einrichtungen, Embargo, Ausfuhrverbote und behördliche Maßnahmen und Gesetzesänderungen, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Feuerbrand und Ereignisse, die die Förderung, Verladung, Abnahme und Transport ohne Verschulden des Käufers oder der Verkäuferin vereiteln, hindern oder erschweren.

Die Verkäuferin ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; liefert sie die ausgefallenen Mengen nach, verlängern sich die im Kaufvertrag festgesetzten Fristen um die durch die höhere Gewalt verlorene Zeit.

Die sich auf die höhere Gewalt berufende Vertragspartei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen und dies binnen sieben Tagen mit Einschreibebrief unter Angabe von Einzelheiten zu bestätigen.

11.2. Zusätzliche Bestimmungen für Lieferungen über den Wasserweg

Die Verkäuferin haftet nicht, wenn der Umschlag aus einem Kahn auf einen Lastkraftwagen oder einen Eisenbahnwaggon durch ein Gebrechen der Umschlagsanlage oder hinderliche Witterungsbedingungen, insbesondere zu hohe Windstärken verzögert oder verhindert wird, und zwar weder für verlängerte Stehzeiten noch dafür, daß dadurch eine Beladung überhaupt nicht erfolgen kann.

Ist die Schifffahrt unterbunden oder gestört, so ruht die Lieferverpflichtung der Verkäuferin nach Maßgabe dieser Verhältnisse. Wenn nach Verladung durch das Lieferwerk eine Unterbrechung der Schifffahrt eintritt, bleibt der Käufer stets verpflichtet, die Ware nach Ankunft ordnungsgemäß zu übernehmen.

12. Schutz der Marke und Verbot des Reexports

Die Käuferin verpflichtet sich, von der Verkäuferin gelieferte Ware nur unter der von der Verkäuferin gebrauchten Bezeichnung, insbesondere nur unter der von der Verkäuferin genannten Herkunftsbezeichnung zu verkaufen und sie nicht mit Ware anderer Herkunft zu vermischen, insbesondere gilt dies für Kohle, Koks und Briketts.

Ohne die ausdrückliche Zustimmung der Verkäuferin ist der Käufer nicht berechtigt, die Ware in ein anderes Land zu verbringen oder befördern zu lassen oder zu verkaufen

13. Schadenersatz und Produkthaftung

13.1. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

13.2. Produkthaftung

Die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler sind nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes ausgeschlossen und zwar für alle mit Herstellung, Import und Vertrieb befaßten Unternehmen.

Der Käufer verpflichtet sich, den Haftungsausschluß zur Gänze an seine Abnehmer zu überbinden und die Verkäuferin Dritten gegenüber in den Haftungsausschluß einzubeziehen und hat im Falle der Unterlassung oder nicht rechtswirksamen Überbindung dieser Verpflichtung die Verkäuferin hinsichtlich Produkthaftungsansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

Werden an den Käufer Forderungen aus dem Produkthaftungsgesetz gestellt, hat er davon die Verkäuferin unverzüglich zu benachrichtigen.

14. Datenschutz

Der Käufer ist damit einverstanden, daß die Verkäuferin Daten des Käufers im Zusammenhang mit der gemeinsamen Geschäftsverbindung elektronisch speichert, verarbeitet und an ihre Lieferanten weitergibt. Es handelt sich dabei um den Firmenwortlaut, die Adresse und um Daten, die im Zusammenhang mit Bestellungen und Lieferungen stehen.

15. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit dem Kaufgeschäft bzw. seinem Zustandekommen stehenden Streitigkeiten, welcher Art auch immer, wird das für den Sitz der Verkäuferin zuständige Gericht vereinbart.

Die Verkäuferin kann jedoch auch ein anderes, für den Käufer zuständiges Gericht im Streitfall anrufen.

Für das gesamte Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht maßgeblich.

Wien, im Juli 1996